

## **VBGR unterstützt begrenzte private Nutzung des Internets und der E-Mail im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)**

**Der VBGR tritt dafür ein, dass die Beschäftigten des DPMA das Internet und das E-Mail System im begrenzten Umfang auch für private Zwecke nutzen dürfen.**

Viele Mitarbeiter des DPMA, besonders die Patent- und Markenprüfer, die auf Grund ihrer Tätigkeit und der Gesetzeslage (Amtsermittlungsgrundsatz) gezwungen sind, das Internet für die Recherche regelmäßig zu nutzen, sind zur Zeit unter anderem aufgrund von Bemerkungen in verschiedenen Protokollen (etwa dem Ergebnisprotokoll zur Abteilungsleiterbesprechung vom 12.02.2007 oder dem Ergebnisprotokoll der H1-Inforunde vom 24.01.2007) beunruhigt, ob und wenn ja in welchem Umfang sie das Internet für Ihre tägliche Arbeit nutzen können.

Wie in der letzten Personalversammlung vorgetragen wurde, ist von der Amtsleitung des DPMA die Dienstvereinbarung zur Nutzung des Internets gekündigt worden. Diese Dienstvereinbarung vom 20.07.2001, die auch im Intranet eingesehen werden kann, regelt im §10, Satz 2, dass nach einer Kündigung der Dienstvereinbarung, diese solange fortbesteht bis eine neue Dienstvereinbarung in Kraft tritt. Die Kündigung hat also auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung keine unmittelbare Auswirkung: Die Dienstvereinbarung für die Nutzung des Internets vom 20.07.2001 bleibt somit nach wie vor in der im Intranet veröffentlichten Fassung gültig.

In den derzeit stattfindenden Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung ist aber deutlich geworden, dass die Amtsleitung strengere Regeln und eine stärkere Überwachung wünscht. Die Vertreter des VBGR in den Personalräten wenden sich gegen eine Verschärfung der Regeln und wollen eine begrenzte private Nutzung im zeitlichen Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (z.B. 30 Minuten/Tag) ermöglichen. Dies ist, wie der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell anlässlich seines Besuches in München ausgeführt hat, im Innenministerium so realisiert worden.

Nach derzeitigem Stand ist im DPMA eine private Nutzung des Internets generell nicht zulässig, auch keine geringfügige Nutzung. Bei vermuteten Verstößen liegt die Beweislast, dass eine unzulässige Nutzung vorliegt, bei der Amtsleitung. In diesem Zusammenhang sind zwischen 2005 und 2006 im DPMA von der Amtsleitung ca. 50 Disziplinarverfahren eröffnet worden. Hiervon entfielen auf den Patentbereich ca. 5 Verfahren pro Jahr, was angesichts der häufigen dienstlichen Nutzung durch die Patentprüfer immer noch sehr gering ist und zeigt, dass von einem generellen Missbrauch hier nicht ernsthaft geredet werden kann. Die kürzlich per E-Mail den Beschäftigten angekündigte Absicht, die t-online Internetseite wegen häufiger Nutzung zu sperren, hat mit Sicherheitsfragen oder gar einem Missbrauch nichts zu tun und wäre

**Geschäftsstelle  
München**

Morassistraße 2  
D-80469 München

Verantwortlich  
Franz Gotsis  
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433  
Telefax 089.2157-8433  
[post@vbgr.dbb.de](mailto:post@vbgr.dbb.de)  
[www.vbgr.dbb.de](http://www.vbgr.dbb.de)

München, 25.04.2007

02/07

aktuell

unangebracht angesichts der fast 300 Telearbeiter, die überwiegend über den Provider t-online ans Netz angebunden sind und aus diesem Grunde diese Seite mindestens bei jeder Verbindungsaufnahme nutzen.

Die Vertreter des VBGR werden einer Verschärfung der Kontrollen und einer Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten nicht zustimmen. Der VBGR verweist hierzu auf eine aktuelle Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg (Aktenzeichen 62617/00) in der die Richter einstimmig feststellen, dass der E-Mail Verkehr und die Internetnutzung im Dienst nach §8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor Eingriffen durch den Arbeitgeber geschützt sind.

Generell unterstützt der VBGR sinnvolle und angemessene Kontrollen der Internetnutzung um einen Missbrauch effektiv zu unterbinden, denn falls ein Missbrauch fahrlässig geduldet würde und stattgefundene Missbrauchsfälle („chatten“, Versteigerungen, Verbreiten verbotener Propagandamaterialien, ...) in der Öffentlichkeit angeprangert würden, wäre dies zum Schaden des gesamten Amtes und damit seiner Mitarbeiter, also unser aller Schaden.

Eine geringfügige Nutzung im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen stellt aber nach unserer Ansicht keinen Missbrauch dar, sondern ermöglicht effizienteres Arbeiten, etwa wenn der Mitarbeiter sich über das aktuelle Tagesgeschehen oder die Abfahrt seiner S-Bahn informieren kann. Genauso wie es unbestritten zulässig ist, in einer Arbeitspause die Tageszeitung (etwa die im DPMA unentgeltlich bereitgestellte „Business News“) zu lesen, muss auch Vergleichbares mit den neuen IT-Medien wie dem Internet möglich sein.

## **Information zur Frage der Verwendung der Haushaltsmittel für IT-Projekte**

Um eine Klärung der Fragen zu den IT-Ausschreibungen (EISA und Depatis-Redesign) herbeizuführen, haben mehrere Vorstandsmitglieder des VBGR auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen der IT-Projekte gefordert.

Wir hoffen auf diese Weise die Fragen unserer Mitglieder zu den IT-Projekten beantworten zu können und einer weiteren Verunsicherung der Mitarbeiter entgegenzuwirken.